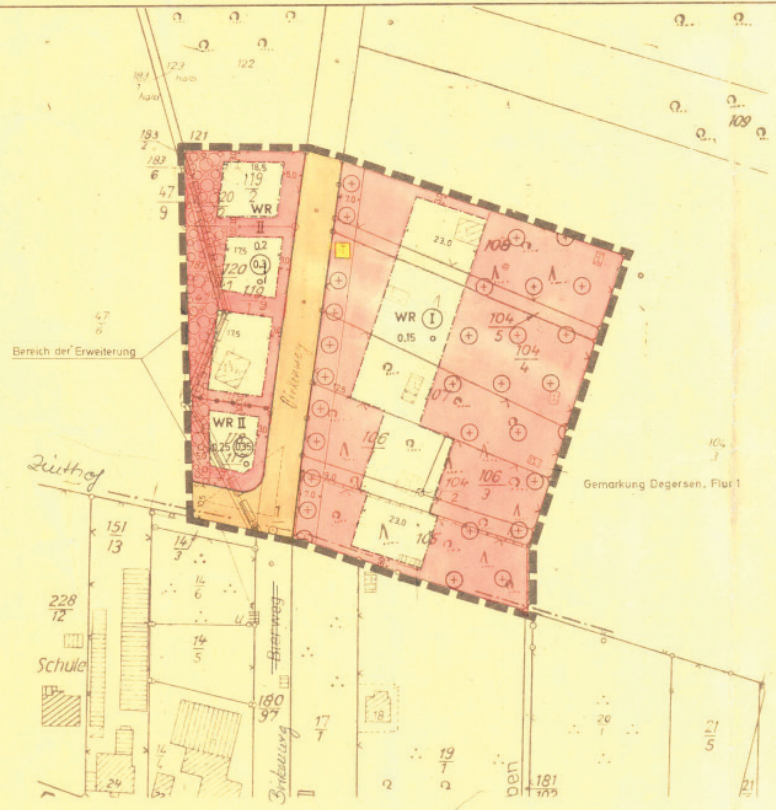


WENNIGSEN

O. T. ~~DEGERSEN~~ W.-Mark
Landkreis Hannover

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 (Zeichnerische Festsetzungen) 1.ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WR Reines Wohngebiet
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- 0,2 Grundflächenzahl
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
- Überbaubare Grundstücksfläche
 - Offene Bauweise
 - Baugrenze
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Straßenbreite
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN**
- Trafostation
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN**
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBodG)
 - Räumlicher Geltungsbereich vor der Erweiterung
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung und Erweiterung
 - Flächen zur Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBodG)

DIESE ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN WERDEN DURCH
GESONDERTE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERGÄNZT.

Die Planungsentwurf entspricht dem Inhalt des Lagebeschreibungsprotokolls und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Grund vom 5. 4. 1973. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragung der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Orthokarte ist einwandfrei möglich.
Hannover, den 9. März 1976
Kaufmann
Im Auftrage
Kunha

Der Rat hat in seiner Sitzung am 23.1.1975 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1969 (BGBl. I S. 341) vom Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 4 am 5. 2. 1975 bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Beratung vom 19. 2. 1975, 17. 3. 1975 öffentlich ausgestellt.
Wannig
1975

Der Rat hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 15. 3. 1975 nach Prüfung des öffentlich angebrachten Besonderen und Allgemeinen Besondere der Sitzung beschlossen.
Wannig, Deister, am 15. 4. 1975
Hannover

Der vom Rat der Gemeinde Wennigsen am 19. 3. 1975 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verfalts vom 24. 3. 414/75 vom heutigen Tage genehmigt.
Hannover, den 3. 2. 76
Der Regierungsverwalter
Hannover
Im Auftrage
Luthe w. v.

Die Genehmigung dieses Ortschafts und Zeit der Abfertigung des Bebauungsplanes sind durch Vermerk des Regierungsverwalter des Landkreises Hannover Nr. 22 am 8. März 76 bekannt gemacht worden.
Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verfalts der Gemeindeverwaltung ab 3. März 1976 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung unveränderlich.
Hannover, den 8. 3. 1976
Der Gemeindevorstand
Gemeinde Wennigsen (Deister)
Der Gemeindevorstand
Hannover

WENNIGSEN O.T. DEGERSEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 6 / 1.ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde genehmigt vom 15. 4. 1975
Hannover, den 8. 3. 1976
M. 1:1000
Hannover, den 8. 3. 1976
Der Ortstarifverwalter

Bebauungsplan Nr. 6 - 1. Änderung und Erweiterung
der Gemeinde Wennigsen OT Degersen (Wennigser Mark),
Landkreis Hannover

Der Rat der Gemeinde Wennigsen beschließt auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1969 (BGBl. I. S. 341) sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Nds. GVBl. S. 321) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 26.11.1968 (BGBl. Nr. 84 S. 1237) folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 6 - 1. Änderung und Erweiterung besteht aus den zeichnerischen Festsetzungen, wie sie im Plan M 1 : 1000 enthalten sind, und textlichen Festsetzungen.

§ 2

Ergänzend zu den zeichnerischen Festsetzungen werden folgende Festsetzungen in Textform getroffen:

- (1) Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieser 1. Änderung und Erweiterung werden wie folgt festgesetzt:

Im Norden: Die Nordgrenze des Flurstückes Nr. 119/2 sowie die Verbindungslinie zwischen dem nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 119/2 und dem nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 108 und die Nordgrenze des Flurstückes Nr. 108.

Im Osten: Die Ostgrenze der Flurstücke Nr. 108, 104/5, 104/4, 107, 106/3, 104/2 und 105.

Im Süden: Die Südgrenze des Flurstückes Nr. 105 sowie die Verbindungslinie zwischen dem südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 105 und dem südlichen Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 118.

Im Westen: Die Verbindungslinie zwischen dem nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 119/2 mit dem Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 183/6 in gradliniger Verbindung nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze des Flurstückes Nr. 14/3.

§ 3

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen den Bebauungsplan kann ein Zwangsgeld bis zu 500,- DM festgesetzt und die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger durchgesetzt werden. Die §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (Nds. GVBl. Sb. I S. 89) gelten entsprechend.

§ 4

Der Bebauungsplan wird mit der gemäß § 12 BBauG erfolgten
Bekanntmachung rechtsverbindlich

Gemeinde Wennigsen (Deister)
Wennigsen, den 10. April 1975

Dammberg
(Bürgermeister)



[Handwritten Signature]
(Gemeindedirektor)